

Vorläufige Verkehrsberechtigung für die Schweiz

(VVV Art. 10b)

Versand Ausweise, bitte ankreuzen:	<input type="checkbox"/> Alle Ausweise an Fahrzeughalter senden <input type="checkbox"/> Neuen Ausweis an Fahrzeughalter senden <input type="checkbox"/> Alle Ausweise an Absender zurück (Antwortcouvert beilegen)
---	--

Kontakt Privat / Garage / Versicherung	_____
Bei Rückfragen Tel.	_____

Wichtige Hinweise

- Die vorläufige Verkehrsberechtigung kann für folgende Geschäftsfälle **nicht** verwendet werden: Wechselschilderöffnung, Namensänderung, Kontrollschild-Abtretung und techn. Änderungen am Fahrzeug.
- Kontrollschilder dürfen **nicht** vor dem Absenden der vorläufigen Verkehrsberechtigung am Fahrzeug angebracht werden.
- **Fertigen Sie vor dem Versand Kopien von Ihren Originaldokumenten und diesem ausgefüllten Formular an, und führen Sie diese bis zum Erhalt der neuen Ausweise im Fahrzeug mit.**
- **Senden Sie die Unterlagen an folgende Adresse:**
Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau, Kreuzlingerstrasse 36, 8580 Amriswil

Fahrzeughalter

Name / Vorname / Firma	_____
Strasse Nr.	_____
PLZ / Wohnort	_____
Tel. Nr / E-Mail	_____

Einzulösendes Fahrzeug

Kontrollschild TG	_____
Marke / Typ	_____
Fahrgestell Nr.	_____

Der Fahrzeughalter bestätigt, dass für das Fahrzeug am _____ bei der _____ Haftpflichtversicherung ein per Zulassungsdatum gültiger Versicherungsnachweis angefordert wurde. Folgende Unterlagen wurden am _____ der Post oder dem Strassenverkehrsamt übergeben:

- Diese vorläufige Verkehrsberechtigung ausgefüllt und unterschrieben, im Original.
- Fahrzeugausweis für das einzulösende Fahrzeug oder Prüfbericht (Formular 13.20A), im Original.
- Wenn vorhanden: Fahrzeugausweis im Original, für das Fahrzeug, welches ausser Verkehr gesetzt wird.

Bei Eintrag der Verfügung "178 – Halterwechsel verboten" beachten Sie bitte das Merkblatt *Wegleitung zur Verfügung Code 178 Halterwechsel verboten* auf www.stva.tg.ch.

Datum der Zulassung

Unterschrift Halter/in

www.stva.tg.ch

Merkblatt für die vorläufige Verkehrsberechtigung

Zulassungsunterlagen

Nach Ausstellen der vorläufigen Verkehrsberechtigung sind die kompletten Unterlagen sofort (am gleichen Tag per A-Post) dem Strassenverkehrsamt zuzustellen:

Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau, Kreuzlingerstrasse 36, 8580 Amriswil.

Versicherungsnachweis

- Der Versicherungsnachweis muss per Zulassungsdatum bei der Haftpflichtversicherung bestellt und von dieser dem Strassenverkehrsamt zugestellt werden.
- Ein Versicherungsnachweis, dessen Gültigkeitsbeginn am Tag der Zulassung mehr als 30 Tage zurück liegt, ist ungültig.

Fahrzeug

- Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt für schwere und leichte Motorfahrzeuge und Anhänger unter sich, die gleichartige Kontrollschilder tragen dürfen, sowie für Motorfahrzeuge und Anhänger, die mit Wechselschildern verwendet werden. Sie gilt jedoch nicht für Motorfahrzeuge und Anhänger, die provisorisch immatrikuliert sind oder mit Tagesausweisen verwendet werden.
- Die **Verkehrssicherheit** muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig ist (zur Prüfung überfällig).
 - Bei leichten Fahrzeugen (< 3.5 t) gilt dies erst, wenn das Fahrzeug älter als 12 Jahre ist.
 - Bei schweren Fahrzeugen gilt dies unabhängig des Alters.
- Bei Importfahrzeugen muss die amtliche Fahrzeugprüfung vollständig abgeschlossen sein.
- Bei leichten Neufahrzeugen mit Prüfungsbericht 13.20 A muss die Selbstabnahme/Identifikationsprüfung vorschriftgemäss durchgeführt, und das Prüfungsdatum nicht älter als zwölf Monate sein. Fahrzeuge ohne Selbstabnahme müssen amtlich geprüft sein.
- Unverzollte Fahrzeuge sind von der Zulassung mit einer vorläufigen Verkehrsberechtigung ausgeschlossen.
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln (z. B. Unfallschaden oder nicht abgeschlossene Fahrzeugprüfung) dürfen erst nach bestandener Fahrzeugprüfung in Verkehr gesetzt werden.

Mutationen

Die vorläufige Verkehrsberechtigung gilt ausschliesslich für den Fahrzeugwechsel. Eine Wechselschild-Eröffnung ist nicht möglich.

Bei Mutationen wie Namensänderung, Kontrollschildabtretung, technischen Änderungen am Fahrzeug, usw., ist eine vorläufige Verkehrsberechtigung nicht möglich.

Gültigkeit

Die vorläufige Verkehrsberechtigung ist bis zur Zustellung der neuen Fahrzeugdokumente durch das Strassenverkehrsamt, maximal aber 30 Tage, und nur in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein gültig. Kontrollschilder dürfen erst nach dem Absenden der vorläufigen Verkehrsberechtigung am Fahrzeug angebracht werden.

Bestätigung der Verkehrssicherheit

Die **Verkehrssicherheit** muss vor der Einlösung bestätigt werden, wenn das Fahrzeug nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig ist (zur Prüfung überfällig).

- Bei leichten Fahrzeugen (< 3.5 t) gilt dies erst, wenn das Fahrzeug älter als 12 Jahre ist.
- Bei schweren Fahrzeugen gilt dies unabhängig des Alters.

In folgenden Fällen kann die Verkehrssicherheit NICHT durch einen Fachbetrieb bestätigt werden:

- **Keine Bestätigung möglich ist für Fahrzeuge mit Mängeln nach Fahrzeugprüfung oder Polizeirapport.**
- **Keine Bestätigung möglich ist für Fahrzeuge, welche länger als 10 Jahre nicht geprüft wurden.**
- **Keine Bestätigung möglich ist für Gefahrgutfahrzeuge (mit Ziffer 319) und Fahrzeuge zum gewerbsmässigen Personentransport.**

Fahrzeug

Fahrzeugart	_____
Marke / Typ	_____
Stamm Nr.	_____
Fahrgestell Nr.	_____
Datum der letzten Prüfung	_____ km Stand _____

Bestätigender Fachbetrieb (Inhaber eines schweizerischen Händlerschildes der entsprechenden Fahrzeugart)

Firmenname	_____
Händlerschild Nr.	_____
Fachperson Name / Vorname	_____

Das Fahrzeug wurde kontrolliert und ist verkehrssicher.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Fachbetriebes

Wichtige Hinweise

- **Fahrzeuge, welche nach VTS Art. 33 länger als 1 Jahr nachprüfungspflichtig sind (zur Prüfung überfällig), werden sofort zur Fahrzeugprüfung aufgeboten. Eine Verschiebung des Prüfungstermins ist nicht möglich.**
- **Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden (SVG Art. 29).**
- **Für Fahrzeuge über 3.5 t Gesamtgewicht ist die Bestätigung eines entsprechenden Fachbetriebes notwendig.**
- **Diese Bestätigung ist maximal 30 Tage gültig.**

Die Bestätigung der Verkehrssicherheit durch einen Fachbetrieb ist in folgenden Fällen erforderlich:

FAHRZEUGART	<p>SCHWERE Fahrzeuge, wenn die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her ist und LEICHTE Fahrzeuge (< 3.5t), wenn das Fahrzeug älter als 12 Jahre und die letzte Prüfung länger als ... Jahr(e) her ist</p>
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h ▪ Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht über 3.5 t und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h ▪ Sachtransportanhänger mit einem Gesamtgewicht über 3.5 t und einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h ▪ Alle Fahrzeuge zum Transport gefährlicher Güter, für die gemäss SDR (ohne Verfügung 319) keine jährliche Nachprüfung erforderlich ist 	2
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leichte und schwere Personenwagen ▪ Motorräder ▪ Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge ▪ Sachtransport- und Wohnanhänger mit einem Gesamtgewicht über 0.75 t bis 3.5 t, ausgenommen Anhänger zum Transport gefährlicher Güter 	3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kleinbusse ▪ Lieferwagen ▪ Lastwagen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ▪ Sattelschlepper mit einem Gesamtgewicht bis 3.5 t oder einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ▪ Wohnmotorwagen und Fahrzeuge mit aufgebautem Nutzraum 	3
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbliche Traktoren ▪ Arbeitsmaschinen 	4
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Motorkarren, Arbeitskarren, Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Motoreinachser ▪ Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 0.75 t von Fahrzeugen aller dieser Fahrzeugarten (Motorkarren / Arbeitskarren / Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge / Motoreinachser) ▪ Arbeitsanhänger, ausgenommen Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 0.75 t 	6
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veteranenfahrzeuge aller Fahrzeugarten 	7